

Eckpfeiler 11 (Juli 2018)

Assistenzpersonen im Unterricht

„**Pädagogische Mitarbeitende**“ oder „**Klassenhilfen**“ haben in den Sonderschulen, inkl. ISS, eine lange Tradition. Seit 2012 ist es der Regelschule möglich, Assistenzpersonen einzusetzen. Allerdings gelten in diesem Kontext andere Anstellungs- und Rahmenbedingungen. Dieser Eckpfeiler umschreibt die Haltung zum Thema aus der Perspektive der ISS, er ist also nur für Assistenzpersonen mit einer kommunalen Anstellung verbindlich.

Grundüberlegungen für den Einsatz von Assistenzpersonen im Klassenunterricht:

1. Geht es darum, dem Kind ein „gleiches Mitmachen“ am regulären Inhalt/Schulstoff/Unterricht zu ermöglichen?
2. Geht es darum, mit dem Kind nach einer bestimmten Vorgabe etwas zu üben?
3. Geht es darum, dem Kind eine kurze individuelle Ruhe- bzw. Auszeit zu ermöglichen, damit es anschliessend wieder aufnahmefähig ist?
4. Geht es darum, dem Kind den gleichen Erkenntniskern eines Unterrichtsinhaltes seinen individuellen Lernvoraussetzungen entsprechend zu vermitteln?
5. Geht es darum, dem Kind eine Technik bzw. eine Erfahrung zu vermitteln, welche sich am Thema der Regelklasse orientiert, aber individuell angepasst wird?
6. Geht es darum, dem Kind einen eigenen, vom Klassenunterricht unabhängigen Erfahrungs-, Lern- oder Gestaltungsraum zu ermöglichen?

Sinn und Zweck einer Assistenz ist, die Lehrperson in ihrer Arbeit mit der Klasse so zu unterstützen, dass auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen am Unterricht partizipieren können. Die Assistenzperson fördert daher nicht in erster Linie eines oder mehrere Kinder, sondern sie unterstützt die Lehrperson in ihrer Aufgabe mit dem „Klassenganzen“, so dass jedes Kind vom Unterricht gemäss seinen Möglichkeiten profitieren kann. Erst in zweiter Linie werden Förderaufgaben, insbesondere wie oben ab Punkt 4 beschrieben, an Assistenzpersonen delegiert.

„**Auch das Kind mit besonderen Bedürfnissen soll so viel wie möglich selbstständig Lern- und Handlungserfahrungen machen und dementsprechend auch produktiv scheitern dürfen**“. Im Sinne einer Haltung des „positiven Zumutens“ finden wir es wichtig, das Kind mit Beeinträchtigung bewusst auch alleine arbeiten zu lassen, auch wenn es länger dauert oder das Kind vermeintlich weniger profitiert. In dieser Zeit unterstützt die Assistenzperson gemäss Anweisungen andere Kinder oder die Lehrperson (auch kopieren, Material vorbereiten etc. sind möglich).

Jeder Delegation geht eine theoriegestützte didaktische Analyse voraus. Daher gilt der Grundsatz: „Keine Schulassistenz ohne fachliche Führung“. Für diese Aufgabe stehen der/dem SHP im Rahmen der Leistungsvereinbarung (nBA) entsprechende Ressourcen zur Verfügung. Als Orientierungshilfe kann von der/dem SHP der Selbstreflexionsbogen zur fachlichen Führung genutzt werden. Dieser Bogen kann auf Anfrage bei Christina Le Kisdaroczi ab neuem Schuljahr bezogen werden (christina.le@win.ch).

Weisungsbefugnis der Klassenlehrperson: Wenn die /der SHP nicht anwesend ist, die Lehrperson daher alleine mit der Assistenz unterrichtet, liegt es in ihrer Kompetenz, punktuell zu entscheiden, wie und wo sie die Assistenz gemäss den oben erwähnten Grundüberlegungen bzw. entsprechend den Abmachungen mit der/dem SHP einsetzt.

Einsatz in der Pause und bei Übergängen (Schulbus, Schulweg...)

Für viele Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Raumwechsel sowie unstrukturierte Situationen wie z.B. Pausen, Transfer zu Schulbus etc. eine besondere Herausforderung. Im Sinne einer optimalen sozialen Integration und einer effizienten Entlastung der Lehrpersonen ist es oft sinnvoll, die Assistenzperson nicht nur während den Unterrichtszeiten sondern vor allem auch vorher, nachher und zwischendurch einzusetzen und ihr statt der allgemeinen Pause während des Unterrichts eine Erholungszeit einzuräumen. In diesem Fall gelten folgende gesetzliche Vorgaben: An einem Morgen oder Nachmittag mit mehr als 3 Lektionen 15 Minuten Pause während der Arbeitszeit, nach 7 Stunden ½ Stunde Pause ausserhalb der Arbeitszeit (dies gilt insbesondere für kombinierte Einsätze zwischen Schule und Betreuung).

Anforderungen an Assistenzperson: Da die Assistenz der Partizipation dient, ist sie in jedem Setting immer wieder neu zu definieren. Aufgrund des erwähnten „Delegations-Grundsatzes“ orientiert sich die Assistenz an der SHP. Daher erfolgt die Planung der Einsätze von Assistenzen stets nach derjenigen der SHPs. „Assistenz“ kann und soll daher nicht als eine Aufgabe mit fixen Einsatzorten und Arbeitszeiten verstanden werden. Je nach Setting machen andere Hauptaufgaben Sinn. Diese sollten nicht von den Fähigkeiten, Wünschen und Präferenzen einer bereits ins Setting involvierten Assistenz abhängig sein. Anschlussfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Aufnahmefähigkeit sowie die Bereitschaft, in verschiedenen Settings tätig zu sein sind daher zentrale Anforderungen an die Persönlichkeit der Assistenz.

Fachliche Unterstützung und Begleitung

Doris Zappini, Fachleiterin Assistenz in Schule und Betreuung steht den Assistenzpersonen personell (ISS) und beratend (ISS, ISR) zur Verfügung. Regelmässige Austauschgespräche sowie der Zugang zu Weiterbildungsangeboten sichern die Erhaltung und Entwicklung der Qualität.

Assistenz in der schulergänzenden Betreuung: In Zusammenarbeit mit Doris Zappini wird sich der nächste Eckpfeiler mit diesem wichtigen Thema befassen.

Literatur im Anhang

- Empfehlungen Schulassistenz, VSA (2016)
- Klassenhilfen an den Volksschulen, Positionspapier LCH (2010)